



Zusatzerklärung zur Anmeldung

von Promotionsverfahren, die von extern tätigen Hochschullehrern, die an der MFT habilitiert sind, betreut werden:

Zustimmung ärztliche/r Direktor/Direktorin bzw Institutsleiter/in zum Zugriff auf Daten der Klinik / des Instituts (sind mehr als eine Klinik/ein Institut involviert, bitte weitere Unterschriften auf einem Zusatzblatt einholen)

liegt vor

Verpflichtung auf Einhaltung Patienten- und Datengeheimnis und auf anonyme Veröffentlichung von Betreuer und Doktorand notwendig gegenüber dem Leiter, aus dessen Abteilung die Daten stammen.¹

liegt vor

Zustimmung der zuständigen Ethikkommission für Daten, die nicht aus der MFT stammen.²

liegt vor

Die Daten, die mit Abschluss der Promotionsleistung veröffentlicht werden, sind ausreichend anonymisiert worden, um die Veröffentlichung der Dissertation nach der Promotionsordnung (§15) durchzuführen.

Hiermit bestätigen wir die oben gemachten Angaben:

Einrichtungsleitung

Betreuer

*Kandidat*in*

Bestätigung des Kandidaten / der Kandidatin zur Einschreibung:

Hiermit bestätige ich, dass ich mich bei Annahme als Doktorand an der Universität Tübingen als Kandidat im Dr.med. / Dr.med.dent. Verfahren einschreiben werde.

¹ Stellungnahme der Ethikkommission zu Frage des Datenschutzes und des Zugangs zu Patientendaten unter dem Gesichtspunkt des § 203 StGB: Unter beiden Aspekten unproblematisch ist nur der Fall, dass der Betreuer das Recht des Zugriffs auf interne Daten hat, d.h. er nicht nur Mitglied der Fakultät ist, sondern in der Klinik/ Abteilung/ Institut beschäftigt ist, in der der Patient behandelt wird oder wurde. Ein Zugriff auf Patientendaten durch Betreuer, die nicht mehr an der Klinik beschäftigt sind oder nie dort beschäftigt waren, ist nur zulässig, wenn die/ der zuständige ärztliche Direktor / Institutsdirektor zustimmt und durch Vereinbarungen Betreuer und Doktorand auf das Patienten- und Datengeheimnis und auf anonyme Veröffentlichung verpflichtet, soweit die Daten nicht vorher anonymisiert worden sind. Das wird aber nicht nur aus technischen Gründen idR nicht möglich sein, sondern auch daran scheitern, dass der Betreuer sich von der ordnungsgemäßen Datenauswertung durch die/ den Doktoranden überzeugen muss.

² Soweit sowohl Daten aus dem UKT als auch externe Daten ausgewertet werden sollen, kann sich die Ethikkommission Tübingen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nur mit Datenauswertungen aus dem UKT befassen. Für externe Datenauswertung ist die Zustimmung der zuständigen Einrichtungen und ggfs. auch der dafür zuständigen Ethikkommission einzuholen.